

Die Nachttage leidet auf dasselbe keine Anwendung.

Macht sich bei einer Tourfahrt von den Bahnhöfen für den Fahrgast eine zweite Tour innerhalb der Grenzen des innern und äußern Droschkenbezirks nöthig, so darf für diese überhaupt nur 1 Mark gefordert werden. Einen gleich hohen Betrag hat der Kutscher dann auch nur für jede fernere Tour innerhalb genannter Grenzen zu verlangen.

(Das Verzeichniß der Fiakerbesitzer befindet sich im IX. Abschnitt dieser Abtheilung.)

36) Regulativ für den Betrieb des Omnibus-Personen-Fuhrwerks, vom 15. August 1861.

§ 1. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der R. Pol.-Direction, welche sich dazu vorher mit dem Stadtrathe zu Dresden in Vernehmung zu setzen hat, darf Niemand zur Fahrt innerhalb der Stadt Dresden oder von dort nach den umliegenden Dörfern sogenannte Omnibusfuhrwerke einrichten.

§ 2. Diese Erlaubniß wird nur bestimmten Personen oder nach Befinden auch Actiengesellschaften oder Vereinen ertheilt, kann daher nicht willkürlich auf Andere übertragen, sondern nur von den Berechtigten ausgeübt werden.

§ 3. Der Concessionar hat sich den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs, sowie allen späteren, über den Betrieb des Omnibus-Fuhrwerks etwa noch ergehenden allgemeinen und speciellen polizeilichen Vorschriften ohne jedwede Ausnahme zu fügen.

§ 4. Wer die Aufstellung eines oder mehrerer Omnibus-Fuhrwerke nachsucht, resp. bereits erhalten hat, muß bei der R. Polizei-Direction einen vollständigen Fahrplan einreichen, welcher

- 1) die zu befahrende Strecke,
- 2) die Zeit der Abfahrt von jedem Endpunkte,
- 3) die Zeit der Ankunft an demselben,
- 4) die Angabe, ob der Omnibus auf der Fahrstrecke überall, sobald ein Fahrgast ein- oder auszusteigen wünscht, oder nur an bestimmten Punkten halten wird, und letzteren Falls die genaue Bezeichnung dieser Punkte,
- 5) den Fahrpreis,
- 6) die Zahl der Wagen, sowie der Pferde, welche täglich dazu verwendet werden,

enthalten muß und von der Polizei-Direction zu prüfen ist.

§ 5. Bevor der neue, resp. abgeänderte Fahrplan in das Leben tritt, ist derselbe vom Concessionar auf dessen Kosten im Dresdner Anzeiger zu veröffentlichen. Eine Aenderung des Fahrplans und des darauf verzeichneten Fahrpreises kann nur mit Genehmigung der R. Polizei-Direction erfolgen.

§ 6. Die Abfahrtszeit von den einzelnen Stationen muß pünktlich innegehalten werden. Ein Anhalten unterwegs darf nur an den im Fahrplan angegebenen Punkten und wenn solche nicht vorher bestimmt sind, nur dann stattfinden, wenn Personen aus- oder einsteigen wollen und dabei nicht länger verweilt werden, als hierzu Zeit erforderlich ist.

§ 7. Kinder, soweit dieselben ohne Belästigung der Mitfahrenden auf den Schooß genommen werden können, sind ohne Bezahlung aufzunehmen, außerdem haben dieselben, dafern die Unternehmer

in dieser Beziehung mit polizeilicher Genehmigung nicht etwas Besonderes bestimmt haben, den vollen Fahrpreis zu bezahlen.

§ 8. Die Zahl der zunächst im Innern oder auf dem Berdeck jedes Omnibuswagens aufzunehmenden Fahrgäste ist auf dem im Innern des Wagens anzubringenden Anschläge genau zu bezeichnen. Auf diesem Anschläge müssen auch die Bestimmungen über die Fahrpreise, sowie die in den §§. 12, 13 und 14 enthaltenen regulativmäßigen Bestimmungen über das Mitnehmen von Gepäck und von Hunden, sowie über das Rauchen enthalten sein. Ueber diese festgesetzte Anzahl dürfen Fahrgäste in oder auf dem Omnibuswagen unter keiner Bedingung aufgenommen werden, selbst auch dann nicht, wenn die übrigen Fahrgäste sich damit einverstanden erklären sollten.

§ 9. So lange noch Platz im Wagen vorhanden ist, muß Jedermann, der die Mitfahrt begehrt, aufgenommen werden; nur offenbar betrunkene, kranke und solche Personen, die durch ihre Kleidung den Mitfahrenden zum Nergerniß gereichen würden, dürfen zurückgewiesen werden.

§ 10. Der Fahrpreis ist dem Fahrgast sofort beim Einsteigen vom Conducteur abzuverlangen.

§ 11. Singen und Lärmen Seiten der Fahrgäste kann im Omnibus nicht gestattet werden. Die Fahrgäste haben sich den Weisungen des Conducteurs zu fügen und können, dafern sie denselben nicht nachkommen, von der Fahrt ausgeschlossen werden.

§ 12. Die Mitnahme von Hunden in den Omnibuswagen ist schlechterdings verboten; dagegen ist

§ 13. die Mitnahme von Gepäck jedoch nur insoweit gestattet, als dies ohne Belästigung der übrigen Fahrgäste geschehen kann. Großes Reisegepäck darf aber nicht aufgenommen werden.

§ 14. Das Tabakrauchen im Innern des Omnibuswagens ist verboten und nur in den dazu etwa besonders bestimmten abgetrennten Rauch-Coupees gestattet.

§ 15. Jeder Omnibuswagen muß mit wenigstens zwei kräftigen und gesunden Pferden bespannt sein, mit welchen nicht länger als einen halben Tag hindurch gefahren werden darf. — Die Zeit der Umspannung wird den Unternehmern freigestellt.

§ 16. Kein Wagen darf in Gebrauch genommen werden, bevor er nicht von der Polizei-Direction besonders geprüft und den Erfordernissen des Verkehrs entsprechend gefunden worden ist.

§ 17. Sobald ein Wagen für unsicher oder für sonst unbrauchbar von der Polizei-Direction erklärt worden ist, darf derselbe nicht mehr oder wenigstens nicht früher wieder in Gebrauch genommen werden, bis derselbe von der Polizei-Direction wieder für tauglich befunden worden ist.

§ 18. Auf denjenigen Fahrstrecken, welche von mehreren Omnibuswagen befahren werden, muß jeder derselben mit der ihm von der Polizeibehörde zugetheilten Nummer versehen sein, welche zunächst an der hinteren Außenseite, sowie im Innern in der Mitte der Bordenwand anzubringen ist, stets bei Tag wie bei Abend deutlich zu sehen sein muß und nicht willkürlich verändert werden darf.

§ 19. Jeder Wagen muß eine Vorrichtung haben, durch die am Tage wie bei Abend das Zeichen gegeben werden kann, ob der Wagen vollständig be-